

Zweites Kapitel.

Die Juden im oströmischen Reiche

(500—750.)

Die Judengesetze Justinians d. Großen. Die äußeren Erlebnisse der Juden des oströmischen Reiches, das um das Jahr 500 die Länder von der unteren Donau bis zum Oberlauf des Nil und vom adriatischen Meere bis an den Euphrat umfaßte, sind von denen ihrer Brüder in Babylonien während des gleichen Zeitraums kaum wesentlich verschieden. Der Druck der Machthaber und der Haß der Andersgläubigen lastete nicht minder schwer auf ihnen, als auf ihren Glaubensgenossen im Reiche der Sassaniden und wurde für sie verhängnisvoll unter Justinian dem Großen (527—565).

Das vorbildliche Ansehen, dessen sich das Gesetzbuch dieses Kaisers zu erfreuen hatte, ist von unseligen Folgen für die Rechtsstellung der Juden bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein gewesen. Von dem eitlen und ehrgeizigen Plan verblindet, die ganze Welt in einem Staate mit einer Religion und einem Rechte zu vereinigen, verleugnete Justinian jede Billigkeit gegen abweichende Überzeugungen und griff rücksichtslos zu harten und grausamen Maßregeln, um Ketzer und Ungläubigen die bürgerliche Ehre zu nehmen und ihnen das Dasein zu verbittern. Obwohl auch er in keiner Weise den Juden vorwerfen konnte, daß sie sich irgend einer bürgerlichen Pflicht entzögen, nahm er die gewaltthätigen Gesetze des Constantius und Theodosius II. in die Gesetzsammlung auf und verschärfte sie noch über die Maßen. Von dem einseitigen Standpunkte aus, daß die Juden als verstockte Leugner der christlichen Heilswahrheiten sich absichtlich der Wahrheit verschlossen, wurde ihnen die Fähigkeit abgesprochen, selbst in weltlichen Dingen die Wahrheit auszusagen und gegen einen Christen aufzutreten. „Erseufzen sollen sie,“ verordnete der Kaiser wörtlich, „unter den Lasten der städtischen Amlter, Ehre aber sollen sie nicht genießen, sondern in demselben verächtlichen Zustande sein, in welchem sie selbst ihre Seele lassen wollen¹⁾“.

Die Ereignisse im heil. Lande. Der Zutritt zu den heiligsten Stätten des gelobten Landes blieb ihnen strengstens untersagt. Nur an wenigen Orten, wie in Tiberias, wo die großen Tannaiten und Amoräer gelehrt hatten, war eine zahlreichere Gemeinde. Überall im

¹⁾ Authent. Collat., tit. 24, nov 45: „curiam exerceant huiusmodi homines et nimis ingemiscentes et curialibus functionibus sicut etiam officialibus . . . honore fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae, in qua et animam volunt esse“.